

# **Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Abgabe von Wasser**

## **Allgemeine Wasserversorgungssatzung – ¶der Verbandsgemeinde Bad Ems vom 13. Dezember 1996**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Neufassung vom 31 Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) sowie des § 46 Abs. 1 und 4 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung vom 14 Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 11) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.1995 (GVBl. S. 69, BS 75-50) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Ems versorgt die Grundstücke ihres Gebietes (Versorgungsbereich) mit Trink- und Brauchwasser durch die Verbandsgemeindewerke Bad Ems (VGW) als öffentliche Einrichtung.

(2) Zur Wasserversorgungseinrichtung (Wasserversorgungsanlage) gehören auch Einrichtungen Dritter, die die Verbandsgemeindewerke Bad Ems zur Durchführung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 in Anspruch nehmen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundbuchgrundstück. Bilden mehrere Grundstücke unabhängig von der Eintragung im Grundbuch eine wirtschaftliche Einheit, so gilt diese als Grundstück.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigten oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(3) Zur Wasserversorgungsanlage gehören die Wasserleitungen ab der Gewinnung bzw. dem Einspeisungsort aus fremden Versorgungsunternehmen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Hauptleitungen und anderen gemeinschaftlichen Anlageteile sowie die Straßenleitungen im Versorgungsbereich bis zum Beginn der Anschlussleitung.

(4) Straßenleitungen sind die Versorgungsleitungen, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

(5) Hausanschluss (Anschlussleitung) ist abweichend von § 10 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) die Leitung von der Straßenleitung bis einschließlich der Absperrvorrichtung mit Rückflussverhinderer hinter der Messeinrichtung.

(6) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Anschlussleitungen ohne Absperrvorrichtung mit Rückflussverhinderer hinter der

Messeinrichtung gelten bis zu einer Änderung die bisher bestehenden Vorschriften weiter.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsbereich der Verbandsgemeindewerke liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden, d.h., an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzen oder die Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke haben. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung nicht verlangen.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Straßenleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich aus den Vertragsbedingungen für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Kosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb der Straßenleitung zu tragen, ohne dass hierdurch besondere Rechte an den Anlagen begründet werden.

### **§ 4 Anschlusszwang**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke im Rahmen ihres Anschlussrechtes an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder anschließen zu lassen, wenn dieses Grundstück an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzen oder wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Die Verbandsgemeinde behält sich beim Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere Grundstücke oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude an eine gemeinsame Anschlussleitung anzuschließen.

### **§ 5 Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus

dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

### **§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Führt der Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage oder die Verpflichtung zur Benutzung für den Grundstückseigentümer oder Benutzer der Grundstücke auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer besonderen Härte, kann die Verbandsgemeinde Bad Ems eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang aussprechen. § 3 Abs. 1 AVB Wasser V bleibt unberührt.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu stellen.

(2) Die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist nach Möglichkeit zuzulassen. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die Wasserversorgungsanlage möglich sind.

### **§ 7 Antrag auf Anschluss und Benutzung**

(1) Den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und jede Änderung an der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer zu beantragen. Ohne Zustimmung der Verbandsgemeinde darf der Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden. Mit Annahme des Antrages kommt der Vertrag auf der Grundlage der Satzung, der AVB Wasser V und der Ergänzenden Vertragsbedingungen zur AVB Wasser V zustande.

(2) Die Antragsannahme erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 8 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmitteln**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. ¶(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

### **§ 9 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)**

Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für

die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) und den Ergänzenden Vertragsbedingungen zur AVB Wasser V (EV AVB Wasser V).

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung – Wasserleitung – und über die Abgabe von Wasser – öffentliche Wasserversorgung – in der Verbandsgemeinde Bad Ems vom 30.12.1974 außer Kraft.

Bad Ems, den 13. Dezember 1996